

Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld (zugleich Prüfungsordnung des Internationalen Promotionsstudiengangs) vom 15. Februar 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 67 Abs. 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Oktober 2009 (GV. NRW. S. 517), hat die Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld gemäß § 1 Satz 3 der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld vom 15. Juni 2010 (Verkündigungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – Jg. 39 Nr. 12 S. 98) die folgende Promotionsordnung erlassen:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Doktorgrad
- § 3 Zweck und Formen der Promotion
- § 4 Promotionsausschuss
- § 5 Zulassung zum Promotionsstudiengang und Zugang zum Promotionsverfahren
- § 6 Betreuung
- § 7 Pflichten der Promovierenden in der studiengangsfreien und der strukturierten Promotion
- § 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens
- § 9 Prüfungskommission
- § 10 Dissertation
- § 11 Begutachtung der Dissertation
- § 12 Beschluss über die Dissertation
- § 13 Mündliche Prüfung
- § 14 Gesamtprädikat der Promotion
- § 15 Vollzug der Promotion
- § 16 Veröffentlichung der Promotion
- § 17 Ehrenpromotion
- § 18 Aberkennung des Doktorgrades
- § 19 Einsichtnahme
- § 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät
- § 21 Inkrafttreten der Promotionsordnung

§ 1 Geltungsbereich

Diese Promotionsordnung gilt für alle an der Fakultät für Soziologie durchgeführten Promotionsverfahren. Sie gilt auf der Grundlage der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld. Soweit in dieser Promotionsordnung keine Regelungen getroffen wurden, gilt die Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld.

§ 2 Doktorgrad (§ 2 RPO)

- (1) Die Fakultät für Soziologie, im Folgenden Fakultät genannt, verleiht aufgrund einer Dissertation und einer mündlichen Prüfung den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil. (doctor philosophiae)).
- (2) Die Fakultät kann den genannten Doktorgrad für außergewöhnliche Leistungen in den Sozialwissenschaften oder entsprechende ideelle Verdienste in der Förderung der Sozialwissenschaften auch "honoris causa" verleihen (vgl. § 17).

§ 3 Zweck und Formen der Promotion (§ 3 RPO)

- (1) Die Dissertation und die mündliche Prüfung sollen die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit über das allgemeine Studienziel gemäß § 58 Abs. 1 HG hinaus nachweisen.
- (2) Die Promotion besteht aus einer wissenschaftlich beachtlichen Schrift und einer mündlichen Prüfung.
- (3) Die Promotion erfolgt
 - a) im Rahmen des Promotionsstudiengangs der Fakultät für Soziologie oder
 - b) im Rahmen anderer interdisziplinärer Promotionsstudiengänge der Universität Bielefeld, an denen die Fakultät für Soziologie aufgrund eines entsprechenden Beschlusses der Fakultätskonferenz beteiligt ist, oder
 - c) als studiengangsfreie Promotion.

(4) Der Promotionsstudiengang der Fakultät für Soziologie ist Teil der Promotionsausbildung der Bielefeld Graduate School in History and Sociology (BGHS). Die Fakultät für Soziologie, die Abteilung Geschichtswissenschaft und der Vorstand der BGHS wirken bei der Durchführung des Promotionsstudiengangs eng zusammen. Die Zuständigkeit der Fakultät bleibt unberührt. Das Studienprogramm des Promotionsstudiengangs Soziologie ist in der Studienordnung des Promotionsstudiengangs geregelt.

(5) Promotionsordnung und Studienordnung des Promotionsstudiengangs werden auf Vorschlag des Promotionsausschusses durch die Fakultätskonferenz verabschiedet.

§ 4 Promotionsausschuss (§ 4 RPO)

(1) Die Fakultätskonferenz wählt den Promotionsausschuss.

(2) Dem Promotionsausschuss gehören an: drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, ein promoviertes Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied der Gruppe der Studierenden sowie ein Mitglied der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Bei Entscheidungen, die das Prüfungsverfahren betreffen, steht das Stimmrecht nur promovierten Mitgliedern des Ausschusses zu. Der Promotionsausschuss wählt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertretung aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer. Der Promotionsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder in offener Abstimmung; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Amtszeit des studentischen Vertreters/der studentischen Vertreterin beträgt ein, die Amtszeit aller anderen Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre.

(3) Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Promotionsordnung eingehalten werden, und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung des Verfahrens. Er nimmt die Anträge auf Zulassung zum Promotionsstudiengang und Zugang zum Promotionsverfahren entgegen. Er stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen fest und entscheidet über die Zulassung bzw. den Zugang gemäß § 5. Er eröffnet das Promotionsverfahren gemäß § 8 auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten. Er bestimmt die Mitglieder des jeweiligen Prüfungsausschusses und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden für jedes einzelne Prüfungsverfahren. Er wacht über die in dieser Ordnung festgelegten Fristen.

(4) Der Promotionsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben auf die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen: Dies gilt nicht für belastende Entscheidungen über Widersprüche.

(5) Der Promotionsausschuss ist für die grundlegende Konzeption und Kontrolle der Studienprogramme der strukturierten Doktorandenausbildung zuständig, die in den Verantwortungsbereich der Fakultät für Soziologie fallen.

§ 5 Zulassung zum Promotionsstudiengang und Zugang zum Promotionsverfahren (§ 5 RPO)

(1) Der Zugang zum Promotionsstudiengang oder zum studiengangsfreien Promotionsverfahren setzt folgende erfolgreiche Abschlüsse voraus:

- a) Abschluss eines soziologischen oder sozialwissenschaftlichen Master-Studiengangs im Sinne des § 61 Abs. 2 HG, oder
- b) Abschluss eines Universitätsstudiums in Soziologie oder Sozialwissenschaften mit einer Regelstudienzeit von wenigstens acht Semestern, für das ein anderer Grad als „Bachelor“ verliehen wird, oder
- c) Abschluss eines einschlägigen Hochschulstudiums mit einer Regelstudienzeit von wenigstens sechs Semestern und daran anschließende, angemessen auf die Promotion vorbereitende Studien (Angleichungsstudien) in Soziologie oder Sozialwissenschaften. Voraussetzung für die Zulassung zu den Angleichungsstudien ist ein sehr guter BA-Schluss (Note: 1,0). Die Angleichungsstudien haben im ersten Semester einen Umfang von 30 LP, die im Rahmen der MA-Studiengänge der Fakultät für Soziologie zu erwerben sind. Die im Rahmen der Angleichungsstudien zu erbringenden Prüfungsleistungen müssen ebenfalls mit 1,0 bestanden werden. Die Angleichungsstudien werden im zweiten Semester mit einer schriftlichen Arbeit im Umfang von weiteren 30 LP abgeschlossen, die, um als angemessen auf die Promotion vorbereitende Studie gelten zu können, mit 1,0 bewertet sein muss.

(2) Ausländische Studienabschlüsse bedürfen der Anerkennung durch den Promotionsausschuss unter Berücksichtigung der von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen; bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit soll die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen angehört werden.

(3) Über die Zulassung (Annahme als Doktorand/Doktorandin) zum Promotionsstudiengang gemäß § 3 Abs. 3a und 3b sowie über den Zugang zur studiengangsfreien Promotion (§ 3 Abs. 3c) entscheidet der Promotionsausschuss der Fakultät für Soziologie. Dem Antrag auf Annahme als Doktorandin oder Doktorand sind beizufügen (soweit das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren mit einem Online-Verfahren durchgeführt wird, sind diese Unterlagen im Bewerbungsportal einzustellen):

1. die Angabe des in Aussicht genommenen Themas sowie ein Exposé zur geplanten Dissertation,
2. eine Beschreibung der bisherigen Studienschwerpunkte,
3. Kopien der erlangten Hochschulabschlüsse (Nachweis der Zugangsvoraussetzungen),
4. ein tabellarischer Lebenslauf mit Angaben zum persönlichen und beruflichen Werdegang,
5. Nennung von zwei Referenzen sowie die Betreuungserklärung eines Professors bzw. einer Professorin der Fakultät,
6. eine Erklärung über laufende oder vorausgegangene Promotionsgesuche i.S. des § 8 Abs. 1 Buchstabe g Punkt 4 der Rahmenpromotionsordnung.

Der Promotionsausschuss kann mit schriftlicher Darlegung der Gründe die Überarbeitung des Exposés verlangen. Das Exposé muss die wissenschaftliche Qualität und Durchführbarkeit des Promotionsvorhabens erkennen lassen und den Eindruck vermitteln, dass die Bewerberin oder der Bewerber die Promotion erfolgreich abschließen kann. Bei Wiedervorlegung des Exposés entscheidet der Promotionsausschuss erneut über die Zulassung.

(4) Die Annahme als Doktorand wird auf fünf Jahre befristet. Begründete Verlängerungsanträge können gestellt werden. Die Annahme wird schriftlich mitgeteilt und beinhaltet gegebenenfalls auch den Umfang der promotionsvorbereitenden Studien. Das Weitere regelt die Rahmenpromotionsordnung.

§ 6 Betreuung (§ 7 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss ordnet bei der Zulassung der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Betreuerinnen oder Betreuer zu, von denen die oder der eine die Erstbetreuung übernimmt. Die Betreuerinnen und Betreuer sollen Gutachter der Dissertation sein. Die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer ist für die kontinuierliche Betreuung zuständig. Zwischen der Erstbetreuerin oder dem Erstbetreuer und der Promovenden oder dem Promovenden wird ein Betreuungsvertrag geschlossen, in dem Rechte und Pflichten geregelt werden. Es gilt das durch die Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie verabschiedete Muster des Betreuungsvertrages.

(2) Das durch den Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis kann durch die Betreuerin oder den Betreuer nur aus wichtigem Grund gekündigt werden.

(3) Betreuerinnen und Betreuer können grundsätzlich sein: Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie habilitierte oder andere prüfungsberechtigte Mitglieder der Fakultät (d.h. promovierte Mitglieder der Fakultät). Erstbetreuer können nur Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer oder habilitierte Mitglieder der Fakultät sein. Zweitbetreuer können auch Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer anderer Fakultäten und Universitäten sowie andere prüfungsberechtigte Mitglieder anderer Fakultäten, Universitäten oder Forschungseinrichtungen sein. Wird eine Erstbetreuerin oder ein Erstbetreuer während der Promotionszeit pensioniert oder emeritiert, so kann sie oder er die Erstbetreuung bis zum Abschluss der Promotion fortführen. Bei der Zusammensetzung des Prüfungsausschusses hat sie oder er den Status eines pensionierten oder emeritierten ehemaligen Mitgliedes der Fakultät. In diesem Fall kann kein weiteres pensioniertes oder emeritiertes Mitglied der Fakultät Mitglied des Prüfungsausschusses werden. Ehemalige Mitglieder der Fakultät können nicht als Erstbetreuer bestellt werden. (Stichtag für die Statusdefinition ist der Tag der Annahme einer Kandidatin oder eines Kandidaten als Doktorandin oder Doktorand). Kooptierte Mitglieder der Fakultät können, soweit die anderen Voraussetzungen erfüllt sind, Erst- oder Zweitbetreuer einer Promotion sein. Wird ein kooptiertes Mitglied oder ein habilitiertes Mitglied oder ein anderes prüfungsberechtigtes Mitglied zur Betreuerin oder zum Betreuer ernannt, muss die zweite Betreuerin oder der zweite Betreuer Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Soziologie sein. Eine Betreuerin oder ein Betreuer eines Promotionsvorhabens, der oder die an eine andere Universität wechselt, kann die Betreuung der Dissertation fortführen und auch weiterhin als Gutachter bestellt werden, soweit die Doktorandin oder der Doktorand und der Promotionsausschuss dem zustimmen. Beide Zustimmungen sind zu dokumentieren, gelten für die Dauer von zwei Jahren und müssen danach erneut bestätigt werden.

§ 7 Pflichten der Promovierenden in der studiengangsfreien Promotion und der strukturierten Promotion

- (1) Zu den Pflichten der Promovierenden gehören im Rahmen der studiengangsfreien Promotion insbesondere:
- a) einmal pro Jahr eine Präsentation im Rahmen eines thematisch einschlägigen Kolloquiums oder Promotionsseminars; die Präsentation soll auch Aufschluss über den Fortgang und den Fortschritt der Promotion geben.
 - b) eine Promotionsberatung durch die Erstbetreuerin oder den Erstbetreuer zweimal pro Jahr, der ein Bericht der Promovenden oder des Promovenden über den Stand der Arbeit zugrunde liegt.

(2) Zu den Pflichten im Rahmen der strukturierten Promotionsausbildung gehört die Teilnahme an den jeweils aktuellen Studienprogrammen. Die Teilnahme am Studienprogramm ist in der Regel in den ersten vier Semestern vorgesehen. Mit der Zulassung zum Promotionsstudiengang legt der Promotionsausschuss in Abstimmung mit der Kandidatin oder dem Kandidaten die im Rahmen des Promotionsstudiengangs zu erbringenden Studienleistungen unter Berücksichtigung des individuellen Ausbildungsgangs der Kandidatin oder des Kandidaten und des Themas der Dissertation fest. Der Nachweis dieser Leistungen ist Voraussetzung für die Eröffnung des Promotionsverfahrens; die zu erbringenden Studienleistungen sind in der Studienordnung des Promotionsstudiengangs geregelt.

§ 8 Eröffnung des Promotionsverfahrens: (§ 8 RPO)

(1) Das Promotionsverfahren wird auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten durch Beschluss des Promotionsausschusses eröffnet. Der Antrag ist schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses zu richten (soweit das Bewerbungs- und Zulassungsverfahren mit einem Online-Verfahren durchgeführt wird, sind diese Unterlagen – mit Ausnahme der Dissertation und des Summariums – im Bewerberportal einzustellen).

- (2) Dem Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens sind beizufügen:
1. der Bescheid über die Annahme als Doktorandin oder Doktorand,
 2. ggf. die Nachweise über die Teilnahme am Promotionsstudiengang der Fakultät für Soziologie oder der Nachweis über die Teilnahme am Promotionsstudiengang einer anderer Fakultät im Sinne von § 3 Absatz 3b,
 3. ggf. der Nachweis der promotionsvorbereitenden Studien,
 4. ein Lebenslauf mit der Darstellung des persönlichen und beruflichen Werdegangs,
 5. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften, die die Kandidatin oder der Kandidat bisher veröffentlicht hat,
 6. Vorschläge für zwei Mitglieder der Prüfungskommission,
 7. sechs Exemplare der Dissertation,
 8. eine elektronische Version der Dissertation,
 9. ein in der Regel höchstens 10-seitiges Summarium der Dissertation, das Ziel, Inhalte und Ergebnisse der Dissertation umfasst und nicht mit Teilen der Dissertation identisch sein soll, in deutscher Sprache in fünffacher Ausfertigung,
 10. im Falle einer Teamarbeit: ein von den Kandidatinnen und Kandidaten gemeinsam verfasster Bericht, aus dem die individuelle Urheberschaft der jeweiligen Teile der Dissertation hervorgeht,
 11. eine Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten
 - a) dass sie oder er die eingereichte(n) Arbeit(en) selbständig verfasst hat, bzw. — im Falle des § 10 Abs. 3 – eine Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten, dass nur die namentlich genannten Personen an der Arbeit mitgewirkt haben,
 - b) dass sie oder er die Dissertation selbst angefertigt hat (Selbständigkeitserklärung), keine Textabschnitte von Dritten oder eigener Prüfungsarbeiten ohne Kennzeichnung übernommen und alle von ihr oder ihm benutzten Hilfsmittel und Quellen in seiner Arbeit angegeben hat,
 - c) dass ihr oder ihm die geltende Promotionsordnung bekannt ist,
 - d) dass Dritte weder unmittelbar noch mittelbar geldwerte Leistungen von ihr oder ihm für Vermittlungstätigkeiten oder für Arbeiten erhalten haben, die im Zusammenhang mit dem Inhalt der vorgelegten Dissertation stehen,
 - e) dass sie oder er die Dissertation noch nicht als Prüfungsarbeit für eine staatliche oder andere wissenschaftliche Prüfung eingereicht hat,
 - f) ob sie oder er die gleiche, eine in wesentlichen Teilen ähnliche oder eine andere Abhandlung bei einer anderen Hochschule als Dissertation eingereicht hat und gegebenenfalls mit welchem Ergebnis,
 - g) dass sie oder er mit einer elektronischen Überprüfung der Dissertation (Plagiatsprüfung) einverstanden ist.

(3) Der Antrag auf Eröffnung des Promotionsverfahrens kann zurückgezogen werden, solange noch kein Gutachten vorliegt.

(4) Über die Eröffnung des Promotionsverfahrens entscheidet der Promotionsausschuss mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Wird die Eröffnung abgelehnt, ist dies der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe zusammen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung mitzuteilen. Gegen eine Ablehnung der Eröffnung des Promotionsverfahrens kann nach Anhörung der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Widerspruch bei der Dekanin oder dem Dekan erhoben werden; über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz.

(5) Ein gescheiterter Promotionsversuch kann nur einmal wiederholt werden. Gescheiterte Versuche an anderen Hochschulen werden angerechnet.

§ 9 Prüfungskommission (§ 9 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss bestimmt eine Prüfungskommission für jedes einzelne Promotionsverfahren.

(2) Der Promotionsausschuss ernennt ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Prüfungskommission zu deren Vorsitzender oder deren Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende soll nicht Gutachter oder Gutachterin der Arbeit sein.

(3) Die Prüfungskommission hat in der Regel vier Mitglieder. Alle Mitglieder müssen promoviert sein. Mindestens zwei ihrer Mitglieder müssen Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät für Soziologie sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission kann eine pensionierte oder emeritierte Professorin oder ein pensionierter oder emeritierter Professor oder ein pensioniertes habilitiertes Mitglied der Fakultät sein. Ein Mitglied der Prüfungskommission ist in der Regel Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Gutachter sind Mitglieder der Prüfungskommission. In besonderen Fällen, insbesondere bei interdisziplinären Arbeiten oder sofern das Promotionsfach in der Fakultät für Soziologie nicht ausreichend vertreten ist, kann ein weiteres, nicht der Fakultät angehörendes promoviertes Mitglied mit Stimmrecht in die Prüfungskommission berufen werden.

(4) Der Promotionsausschuss bestimmt mindestens zwei Gutachterinnen und Gutachter, von denen eine oder einer Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer der Fakultät sein muss; in der Regel sind beide Betreuer als Gutachter oder Gutachterinnen zu bestellen, soweit diese Vertreter der in der Dissertation behandelten Fachrichtungen sind; bei interdisziplinären Arbeiten kann ein drittes Gutachten eingeholt werden. Als weitere Gutachterinnen oder Gutachter sind mit Vorrang Vertreterinnen oder Vertreter der Fachrichtung(en) der vorgelegten Dissertation zu wählen, falls die Fachrichtung(en) nicht schon durch vorhergehende Gutachterinnen oder Gutachter vertreten ist (sind);

(5) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. er beschließt gemäß § 11 über die Annahme und die Bewertung der Dissertation,
2. er nimmt gemäß § 13 die mündliche Prüfung ab und bewertet diese,
3. er setzt das Gesamturteil gemäß § 14 fest.

§ 10 Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Die Dissertation muss ein Thema behandeln, das in der Fachkompetenz der Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld liegt. Sie soll einen selbstständig erarbeiteten Beitrag der Kandidatin oder des Kandidaten oder der Kandidatinnen und Kandidaten zur wissenschaftlichen Forschung darstellen. Sie soll nicht mehr als 300 Seiten umfassen. Sie ist grundsätzlich in deutscher, englischer oder französischer Sprache abzufassen; über die Zulassung von Dissertationen in anderen Sprachen entscheidet der Promotionsausschuss. Dissertationen können als monographische Einzelarbeit, als kumulative Einzelarbeit oder als Teamarbeit vorgelegt werden. Eine kumulative Teamarbeit ist nicht möglich.

(2) Die kumulative Promotion muss folgende Kriterien erfüllen:

- a. Die kumulative Promotion umfasst eine unter einer gemeinsamen wissenschaftlichen Fragestellung entstandene Mehrzahl von wissenschaftlichen Abhandlungen, auch wenn sie schon veröffentlicht sind. Der Zusammenhang der Abhandlungen ergibt sich aus einer bestimmten wissenschaftlichen Frage und ist in einer wissenschaftlichen Abhandlung, die zugleich als Summarium dient (vgl. § 8 Abs. 2 Nr. 9), hinreichend zu begründen. Insgesamt muss diese Form der Dissertation den wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit haben.
- b. Bei der kumulativen Promotion sind mindestens vier Aufsätze einzureichen, von denen mindestens zwei in angesehenen, fachlich einschlägigen begutachteten Fachzeitschriften erschienen oder schriftlich nachweisbar zur Publikation angenommen sind. Mindestens ein Aufsatz muss in Alleinautorenschaft verfasst worden sein; ein weiterer sollte in Erstautorenschaft verfasst worden sein.

(3) Die (intra- oder interdisziplinäre) Teamarbeit muss folgende Kriterien erfüllen:

- a. der theoretische oder methodische Gehalt einer Teamarbeit sowie die tatsächlich investierte wissenschaftliche Arbeit müssen sich wesentlich von einer Einzelarbeit unterscheiden; dabei muss der Beitrag jeder Kandidatin und jedes Kandidaten dem wissenschaftlichen Rang einer Einzelarbeit entsprechen, deutlich abgrenzbar und bewertbar sein;
- b. die Kandidatinnen und Kandidaten müssen im Fall einer Teamarbeit die individuelle Urheberschaft für bestimmte Dimensionen oder für einzelne Abschnitte der Arbeit erkennen lassen;
- c. die Kandidatinnen und Kandidaten fügen einen gemeinsamen Bericht über den Verlauf der Zusammenarbeit bei, der den wesentlichen Beitrag der Kandidatinnen und Kandidaten an der gemeinsamen Arbeit erkennen lässt.

§ 11 Begutachtung der Dissertation (§ 10 RPO)

(1) Über die eingereichte(n) Arbeit(en) werden mindestens zwei Gutachten erstellt (vgl. § 9 Abs. 3).

(2) Jede Gutachterin und jeder Gutachter erhält mit ihrer oder seiner Bestellung ein Exemplar der Dissertation. Je ein Exemplar ist den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission, ein weiteres zur Einsicht für die promovierten Mitglieder der Fakultät bis zum Ende der maximalen Auslagefrist der Gutachten gemäß § 11 Abs. 6, zugänglich zu machen.

(3) Die Gutachterinnen und Gutachter legen ihre Gutachten binnen zwei Monaten nach ihrer Bestellung vor; wenn der Monat August eingeschlossen ist, wird die Frist auf drei Monate festgelegt.

(4) Die Gutachten müssen die Annahme oder Ablehnung der Dissertation oder ihre vorläufige Rückgabe zur Überarbeitung befürworten. Die Gutachten müssen im zuletzt genannten Fall eine Überarbeitungsfrist festsetzen, die maximal sechs Monate betragen darf. Befürworten die Gutachten nicht mehrheitlich die Annahme, die Ablehnung oder die Rückgabe der Arbeit, so bestellt der Promotionsausschuss eine weitere prüfungsberechtigte Gutachterin oder einen prüfungsberechtigten Gutachter, die oder der damit Mitglied des Prüfungsausschusses wird und binnen zwei Monaten ein Gutachten erstellen soll. Im Falle der Annahme schlägt jede der Gutachterinnen und jeder der Gutachter eine Bewertung der Dissertation vor. Die Prädikate sind:

Mit Auszeichnung (summa cum laude),
 Sehr gut (magna cum laude),
 Gut (cum laude),
 Genügend (rite).

(5) Die Gutachten sind der Doktorandin oder dem Doktoranden zugänglich zu machen. Er oder sie kann binnen einer Woche – gerechnet ab dem Tag der Aushändigung des letzten Gutachtens – zu den Gutachten Stellung nehmen. Verzichtet die Doktorandin oder der Doktorand schriftlich auf eine solche Stellungnahme, kann mit dem Auslegeverfahren für die Dissertation begonnen werden.

(6) Die Gutachten sind zusammen mit einer etwaigen Stellungnahme der Doktorandin oder des Doktoranden den promovierten Mitgliedern der Fakultät, den Mitgliedern des Prüfungsausschusses und der Kandidatin oder dem Kandidaten für einen Monat zugänglich zu machen. Jedes promovierte Mitglied der Fakultät ist berechtigt, Einsicht zu nehmen und schriftlich Einspruch gegen die Annahme, Ablehnung oder Bewertung der Dissertation einzulegen. Der Einspruch ist zu begründen. Der Promotionsausschuss informiert alle Einsichtsberechtigten über die Auslage der entsprechenden Unterlagen. Wird ein Einspruch erhoben, bestellt der Promotionsausschuss ein weiteres Gutachten, das binnen zwei Monaten zu erstellen ist. Unter Berücksichtigung der Empfehlung dieses Gutachtens entscheidet der Promotionsausschuss über die Annahme, Ablehnung oder Überarbeitung der Arbeit.

§ 12 Beschluss über die Dissertation (§ 10 Absatz 8 RPO)

(1) Die Prüfungskommission beschließt in Kenntnis der Gutachten über die Annahme, Benotung, Ablehnung oder Überarbeitung der Dissertation. Bei der Entscheidung sollen auch die zusätzlichen Gutachten im Sinne von § 11 Abs. 6 berücksichtigt werden. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat eine Stimme. Die Abstimmung erfolgt offen, eine Enthaltung ist ausgeschlossen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. Die Abstimmung kann gegebenenfalls auch schriftlich erfolgen.

(2) Der Beschluss über die Dissertation muss spätestens zwei Wochen nach Abschluss der Auslagezeit gem. § 11 Abs. 6 der Gutachten gefällt werden; während der Zeit, für die keine Lehrveranstaltungen angekündigt sind, muss der Beschluss innerhalb von sechs Wochen getroffen werden.

(3) Die Annahme der Dissertation ist der Kandidatin oder dem Kandidaten zusammen mit dem Termin der mündlichen Prüfung umgehend mitzuteilen.

(4) Die Ablehnung der Dissertation und ihre Begründung sind der Kandidatin oder dem Kandidaten mit einer Rechtsmittelbelehrung unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Prüfungsausschusses kann Widerspruch beim Promotionsausschuss erhoben werden; über den Widerspruch entscheidet die Fakultätskonferenz.

(5) Bei Ablehnung der Dissertation ist die Promotion nicht bestanden. Die Kandidatin oder der Kandidat kann einen zweiten Promotionsversuch unternehmen. Ein dritter Versuch ist nicht möglich.

§ 13 Mündliche Prüfung (§ 11 RPO)

(1) Die mündliche Prüfung hat die Form einer Disputation über die Dissertation. Sie wird von der Prüfungskommission abgenommen. Die mündliche Prüfung soll spätestens zwei Monate nach Annahme der Dissertation stattfinden. Jede Kandidatin und jeder Kandidat wird einzeln geprüft. Bei Kandidatinnen und Kandidaten, die eine Teamarbeit verfasst haben, können die mündlichen Prüfungen auf Wunsch der Kandidatinnen und Kandidaten zusammengelegt werden. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend.

(2) Die Disputation soll dazu dienen:

1. die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten zur mündlichen Erörterung eines wissenschaftlichen Problems nachzuweisen; dies bezieht sich vornehmlich auf die vorgelegte Arbeit und die aufgestellten Thesen,
2. zu prüfen, ob die Kandidatin oder der Kandidat die von ihr oder ihm erarbeiteten Ergebnisse und die in der Dissertation berührten theoretischen und methodologischen Grundlagen des Fachs gegenüber Fragen und Einwänden zu begründen, zu differenzieren und weiter auszuführen vermag.

(3) Bei Kandidatinnen und Kandidaten nach § 5 Abs. 1 c erstreckt sich die mündliche Prüfung auch auf die Gebiete, in denen die promotionsvorbereitenden Studien erfolgt sind.

(4) Die Disputation findet in der Regel binnen zwei Monaten (Abs. 1) nach dem Beschluss über die Annahme der Dissertation statt und dauert in der Regel 60 Minuten.

(5) Bleibt die Kandidatin oder der Kandidat ohne ausreichende Entschuldigung der mündlichen Prüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden.

(6) Die Disputation ist universitätsöffentlich, sofern die Doktorandin oder der Doktorand dem nicht schriftlich widerspricht.

(7) Unmittelbar im Anschluss an die mündliche Prüfung beschließt die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit, ob die mündliche Prüfung bestanden oder nicht bestanden ist. Die mündliche Prüfung wird

Mit Auszeichnung (summa cum laude),

Sehr gut (magna cum laude),

Gut (cum laude),

Genügend (rite) bewertet. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(8) Hat die Kandidatin oder der Kandidat die mündliche Prüfung nicht bestanden, so kann sie oder er die Prüfung einmal wiederholen. Die Wiederholungsprüfung kann frühestens nach zwei Monaten, spätestens binnen zwölf Monaten stattfinden, ohne eine neue Dissertation einreichen zu müssen.

§ 14 Gesamtprädikat der Promotion (§ 12 RPO)

Aufgrund beider Prüfungsleistungen (Dissertation und mündliche Prüfung) legt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis fest. Der Dissertation kommt grundsätzlich größeres Gewicht als der mündlichen Prüfung zu. Bei uneinheitlichen Bewertungsvorschlägen wird durch Abstimmung entschieden. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prädikate sind:

Mit Auszeichnung (summa cum laude),

Sehr gut (magna cum laude),

Gut (cum laude),

Genügend (rite).

§ 15 Vollzug der Promotion (§ 13 RPO)

(1) Die Dekanin oder der Dekan fertigt nach der Entscheidung der Prüfungskommission der Kandidatin oder dem Kandidaten eine vorläufige Bescheinigung über das Bestehen der Prüfung aus. Diese enthält den Titel und die Bewertung der Dissertation, die Bewertung der mündlichen Prüfungsleistung sowie die Gesamtbewertung.

(2) Die Dekanin oder der Dekan vollzieht die Promotion durch Aushändigung der Promotionsurkunde. Diese enthält den Titel der Dissertation, den Grad "Doktorin der Philosophie" oder "Doktor der Philosophie" (Dr. phil.), die Bewertungen der Dissertation und der mündlichen Prüfung sowie das Gesamtprädikat der Promotion. Als Tag der Promotion wird der Tag der mündlichen Prüfung angegeben.

(3) Die Promotionsurkunde wird erst ausgehändigt, wenn die Publikation der Dissertation gemäß § 16 sichergestellt ist oder wenn ein Veröffentlichungsvertrag mit einem Verlag vorgelegt wird.

§ 16 Veröffentlichung der Dissertation (§ 14 RPO)

(1) Die Kandidatin oder der Kandidat ist verpflichtet, ihre oder seine Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit in angemessener Weise durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich zu machen. Die Gutachterinnen und Gutachter sollen die Kandidatin oder den Kandidaten hinsichtlich der Publikationsfassung beraten.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben den gemäß § 8 Abs. 2 Nr. 7 erforderlichen Exemplaren für die Archivierung drei, im Fall d) sechs Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

- a. die Ablieferung weiterer 50 Exemplare in Buch- oder Fotodruck
oder
- b. den Nachweis der vollständigen Veröffentlichung in einer Zeitschrift
oder

- c. den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren. Dabei ist auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes auszuweisen.
oder
- d. die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und deren Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

Im Fall a) ist die Hochschulbibliothek verpflichtet, die überzähligen Tauschexemplare vier Jahre lang in angemessener Stückzahl aufzubewahren. In den Fällen a) und d) überträgt die Kandidatin oder der Kandidat der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von ihrer oder seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen. Wird eine Dissertation von einem gewerblichen Verleger vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, so ist eine angemessene Stückzahl von Exemplaren der Hochschulbibliothek für Tauschzwecke zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Aberkennung des Doktorgrades (§ 15 RPO)

(1) Der Promotionsausschuss oder die Dekanin oder der Dekan erklären in der Regel die Promotionsleistungen nach Anhörung der Doktorandin oder des Doktoranden für ungültig, wenn sich vor der Vollziehung der Promotion ergibt, dass sich die Doktorandin oder der Doktorand bei den Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder dass wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens vorgetäuscht worden sind.

(2) Der Doktorgrad wird in der Regel entzogen, wenn

- a) sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung bei den Promotionsleistungen oder durch Täuschung über wesentliche Voraussetzungen des Promotionsverfahrens erlangt wurde,
- b) die oder der Promovierte wegen einer vorsätzlichen Straftat verurteilt worden ist, bei deren Vorbereitung oder Begehung sie oder er den Doktorgrad missbraucht hat.

(3) Waren die Voraussetzungen für den Zugang zur Promotion nicht erfüllt, ohne dass die Doktorandin oder der Doktorand hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Urkunde bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Doktorprüfung behoben.

(4) Über die Entziehung beschließt die Fakultätskonferenz, nachdem die Dekanin oder der Dekan die Betroffene oder den Betroffenen angehört hat.

§ 18 Einsichtnahme (§ 16 RPO)

Die Doktorandin oder der Doktorand hat das Recht, nach dem Abschluss des Promotionsverfahrens die Promotionsunterlagen einzusehen.

§ 19 Ehrenpromotion (§ 18 RPO)

Über die Verleihung des Doktorgrades h.c. entscheidet die Fakultätskonferenz auf Antrag von zwei Mitgliedern mit Dreiviertelmehrheit. Stimmberechtigt sind alle promovierten Mitglieder der Fakultätskonferenz, unabhängig von ihrem akademischen Grad. Es gelten die Regelungen der Rahmenpromotionsordnung der Universität Bielefeld.

§ 20 Promotionsverfahren im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät (§ 19 RPO)

(1) Die Fakultät für Soziologie verleiht den Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) auch im Zusammenwirken mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät. Sie wirkt auch an der Verleihung eines entsprechenden akademischen Grades der ausländischen Partnerfakultät mit.

(2) Der Nachweis der für die Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist von den Kandidatinnen und Kandidaten durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und einer mündlichen Prüfung in Form einer Verteidigung (Disputation).

a) Abkommen

Die Durchführung des Promotionsverfahrens nach § 20 Abs. 1 setzt ein Abkommen mit einer ausländischen Partneruniversität oder Partnerfakultät voraus, in dem beide Fakultäten sich verpflichten, eine gemeinsame Promotion zu ermöglichen und Einzelheiten des Zusammenwirkens zu regeln.

b) Entsprechende Anwendung

Für das Promotionsverfahren nach § 20 Abs. 1 Satz 1 gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt ist. Für die Mitwirkung nach § 20 Abs. 1 Satz 2 gelten die im Abkommen gemäß § 20a enthaltenen Regelungen.

c) Zulassung zum Promotionsverfahren

(1) § 5 Abs. 1 gilt mit der Maßgabe, dass die Kandidatin oder der Kandidat einen zur Promotion berechtigenden Abschluss an einer Universität des Landes nachweisen muss, in dem sich der Sitz einer der beiden Institutionen befindet.

(2) § 5 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, dass dem Antrag zusätzlich beizufügen sind:

- a. eine Erklärung der Partnerfakultät darüber, dass die Eröffnung des Promotionsverfahrens befürwortet wird,
- b. eine Erklärung eines Mitglieds der Partneruniversität oder Partnerfakultät darüber, dass sie oder er bereit ist, die Dissertation zu begutachten.

d) Dissertation und Betreuung

(1) Die Dissertation ist in deutscher, englischer oder französischer Sprache oder in einer der im Partnerschaftsabkommen genannten Sprachen abzufassen. Es sind Zusammenfassungen in deutscher oder englischer Sprache anzufügen.

(2) Betreuerinnen und Betreuer der Dissertation sind jeweils ein prüfungsberechtigtes Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät.

e) Gutachterinnen oder Gutachter

(1) Die Dissertation wird von jeweils einem prüfungsberechtigten Mitglied der Fakultät und der Partneruniversität oder Partnerfakultät begutachtet.

(2) Der Promotionsausschuss bestimmt als Gutachterin oder Gutachter der Dissertation in der Regel die Betreuerinnen oder Betreuer.

(3) Für die Sprache der Gutachten gilt § 20 d Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

f) Gegenstand der mündlichen Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung besteht in der Verteidigung (Disputation) der in der Dissertation vertretenen Thesen.

(2) Für die Sprache der Verteidigung gilt § 20 d Abs. 1 Satz 1 entsprechend.

g) Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern. Zwei sollen Prüfungsberechtigte der Fakultät und zwei sollen Prüfungsberechtigte der Partneruniversität oder Partnerfakultät sein. Jede Fakultät muss zumindest mit einem Mitglied vertreten sein.

h) Durchführung der mündlichen Prüfung

(1) Die Prüfung ist eine Einzelprüfung.

(2) Die Dauer der Prüfung richtet sich nach der in dem Abkommen gemäß § 20a enthaltenen Regeln.

i) Abschluss des Promotionsverfahrens

Für den Abschluss des Promotionsverfahrens gilt § 11 Abs. 1 mit der Maßgabe, dass eine zweisprachige Urkunde verliehen wird. In der Urkunde wird auf das grenzüberschreitende Promotionsverfahren hingewiesen. Die Dekanin oder der Dekan der Fakultät unterzeichnet und siegelt den deutschen Teil. In einem Begleitschreiben wird die Kandidatin oder der Kandidat darauf hingewiesen, dass der Titel nur entweder in der deutschen oder in der fremdsprachigen Fassung verwendet werden darf. Die Partneruniversität oder Partnerfakultät fertigt ihren Teil der Promotionsurkunde entsprechend den bei ihr geltenden Regularien aus.

§ 21 Inkrafttreten der Promotionsordnung

Diese Promotionsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe im Verkündungsblatt der Universität Bielefeld – Amtliche Bekanntmachungen – in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Promotionsordnung der Fakultät für Soziologie vom 01. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Bielefeld Amtliche Bekanntmachungen Jg. 38, Nr. 17 S. 310) außer Kraft; sie ist weiter anzuwenden auf Kandidatinnen und Kandidaten, die ihre Zulassung vor Inkrafttreten dieser Promotionsordnung beantragt haben. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten kann die vorliegende Promotionsordnung angewendet werden. Der Antrag ist unwiderruflich.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätskonferenz der Fakultät für Soziologie vom 21. Dezember 2011.

Bielefeld, den 15. Februar 2012

Der Rektor
der Universität Bielefeld
Universitätsprofessor Dr. Ing. Gerhard Sagerer